

Bekanntmachung der Verlängerung der Satzung zur Veränderungssperre für Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 101-2 „Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite“ um ein Jahr

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat aufgrund des § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 12.04.12 folgende Satzung beschlossen:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 19.08.10 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101-2 „Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 12.04.12 unter der Beschluss-Nr. 1304-47(V)12 beschlossen, für zwei Teilbereiche des Plangebietes eine Veränderungssperre zu erlassen. Die Veränderungssperre ist mit ortsüblicher Bekanntmachung am 27.04.12 über das Amtsblatt Nr. 17 in Kraft getreten.

Zur weiteren Sicherung der Planung beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB für das in Beschlusspunkt 2 näher bezeichnete Gebiet eine Verlängerung der Satzung der Veränderungssperre um ein Jahr.

2. Die Verlängerung der Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet, welches umgrenzt wird:

Teilbereich 1: Flurstück 10069 der Flur 297

Teilbereich 2 wird umgrenzt:

- im Westen von der Westgrenze des Brassenweges (Westgrenze der Flurstücke 10062, 10098, 10086 und 10094 der Flur 297);
- im Norden von der Nordgrenze der Straße „Am Mittellandkanal“;
- im Osten von der Ostgrenze des „Barschweges“ (Flurstück 10072 der Flur 297);
- im Süden/Südosten vom Ufer des Barleber Sees

Die betreffenden Teilbereiche sind im beiliegenden Lageplan, welcher einen Bestandteil dieser Satzung bildet, dargestellt.

3. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB und § 14 Abs. 1 Nr. 2 BauGB nicht durchgeführt werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

4. Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg, frühestens jedoch vom Tage des Fristablaufs der seit dem 27.04.12 rechtswirksamen Veränderungssperre, in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tage des Fristablaufs der seit dem 27.04.12 rechtswirksamen Veränderungssperre gerechnet, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt“.

Magdeburg, den **05. MÄR. 2014**


Dr. Trümper
Oberbürgermeister



Veröffentlichungsanordnung

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes oder der Satzung zum Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des §18 Abs.3 BauGB; des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wegen des Erlöschens möglicher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

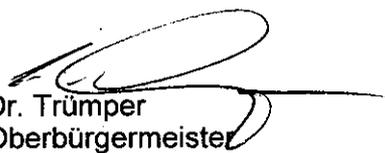
„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der Neufassung vom 05.10.2012, ABI. - Nr. 41/2012 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Verlängerung der Satzung zur Veränderungssperre für Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 101-2 „Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite“

Magdeburg, den 05. MÄR. 2014


Dr. Trümper
Oberbürgermeister





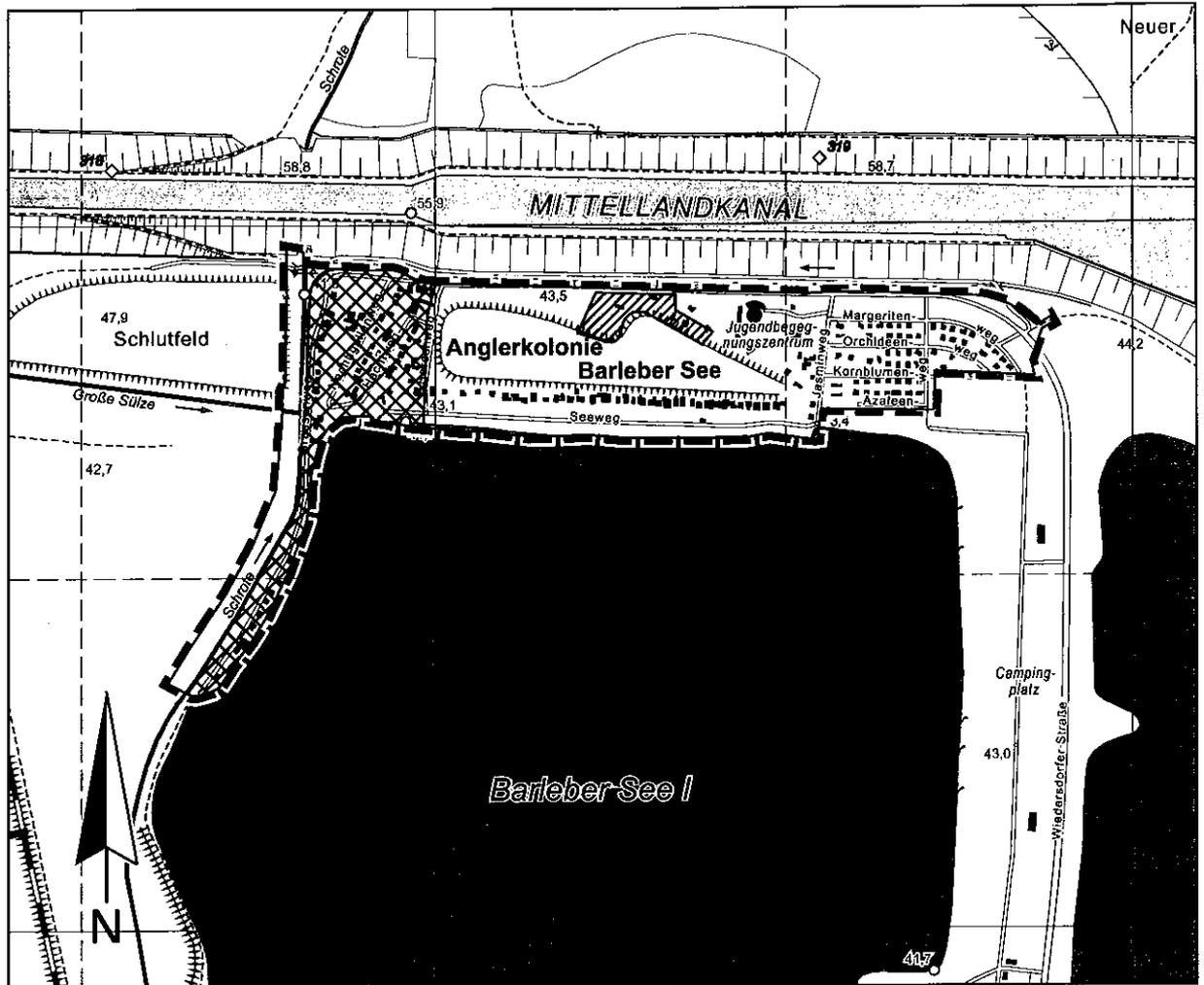
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Verlängerung der Veränderungssperre

Bebauungsplan Nr. 101 - 2

DS0452/13 Anlage 1

Bezeichnung: Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 10/2013

— Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101-2

 Teilbereich 1: Flurstück 10069 der Flur 297

 Teilbereich 2 wird umgrenzt:

- im Westen von der Westgrenze des Brassenweges (Westgrenze der Flurstücke 10026, 10098, 10086 und 10094 der Flur 297);
- im Norden von der Nordgrenze der Straße "Am Mittellandkanal";
- im Osten von der Ostgrenze des "Barschweges" (Flurstück 10072 der Flur 297);
- im Süden/Südosten vom Ufer des Barleber Sees.